



Richtlinien „Hausanschluss Itternet“

Die Gemeinde Itter errichtet ein teilweise durch öffentliche Mittel gefördertes Glasfasernetz unter der Bezeichnung „Itternet“ in der Form FTTB (fiber to the building), um für die Bevölkerung und Unternehmen eine zukunftsfähige Breitbandinfrastruktur bereitstellen zu können. Um von Anfang an eine hohe Anschlussquote zu erzielen, werden die auf Privatgrund liegenden Gebäudeanschlüsse durch die Gemeinde finanziell unterstützt. Dabei gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie.

1. Jeder Hausanschluss wird unabhängig von den tatsächlich anfallenden Kosten auf einen durch den Gebäudebesitzer zu tragenden pauschalen Kostenbeitrag von € 300,-- zzgl. Umsatzsteuer von der Gemeinde Itter gestützt.
2. Der Hausanschluss umfasst a) die Leerrohrinfrastruktur (Rohrmaterial, Verlegung, wasserdichte Hauseinführung, Optical Network Unit ONU) auf dem Privatgrundstück sowie b) die Befaserung (Einführung, Spleiß und Aktivierung der vorgesehenen Glasfasern vom Kabelverzweiger bis zur ONU).
3. Möchte der Hausbesitzer die Herstellung der Leerrohrinfrastruktur selber durchführen oder an Dritte beauftragen, wird ihm von der Gemeinde anstelle einer finanziellen Stützung das dafür benötigte Material sowie eine Anleitung kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Befaserung erfolgt jedoch stets im Auftrag der Gemeinde zum gegebenen Zeitpunkt lt. Punkt 8.
4. Die Stützung gem. Punkt 1. gilt nur, wenn die Errichtung der Leerrohrinfrastruktur des Hausanschlusses im Zuge der Bauführung im jeweils betroffenen Straßenzug aufgrund eines rechtzeitig erteilten formellen Auftrags erfolgen kann.
5. Die Gemeinde wird die erforderlichen Arbeiten von im Rahmen der Projektumsetzung ausgewählten, einschlägig legitimierten Unternehmen oder von eigenen kompetenten Mitarbeitern durchführen lassen. Der Auftraggeber wird sich bzgl. allfälliger Mängel oder Gewährleistungsansprüche im ersteren Fall direkt an die ausführenden Unternehmen wenden.
6. Die Ausführung der Leerrohrinfrastruktur des Hausanschlusses erfolgt in der finanziell günstigsten erdverlegten Trassenführung von der Grundstücksgrenze bis in den ersten warmen Raum des anzuschließenden Gebäudes. Darüberhinausgehende Mehrkosten durch Sonderwünsche (z.B. andere Trassenführung) werden vom Auftraggeber zusätzlich abgegolten. Die genaue Trassenführung wird vor Ausführung mittels Orthofoto festgelegt und ist vom Auftraggeber zu unterfertigen. Dabei hat der Auftraggeber bestehende Leitungen im Bereich dieser Trasse bekanntzugeben.
7. Eigentum, Wag und Gefahr an der verlegten Hausanschluss-Infrastruktur sowie die Verantwortung einer allfälligen späteren Umverlegung liegen allein beim Grundstückseigentümer.
8. Der Kostenbeitrag gem. Punkt 1. wird sofort nach Abschluss der Herstellung der Leerrohrinfrastruktur auf Rechnung der Gemeinde zur Zahlung fällig, auch wenn die Befaserung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Voraussetzung für die Befaserung sind ein Providervertrag und die Aktivierung des betroffenen Netzabschnitts.